



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Ordnung,  
Bürgerservice und Grünflächen

Stadtrat Dr. Oliver Franz

31. Oktober 2016

**Unterstützung für Vereine bei Veranstaltungen**  
- Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 09.07.2014  
Antrags-Nr. 14-F-33-0090

Das Ehrenamt ist eine tragende Säule unserer funktionierenden Stadtgesellschaft. Ohne die Aktivitäten der vielen Vereine, Gruppen, Initiativen und Verbände wäre das Leben in Wiesbaden ein großes Stück eintöniger, würde viel am Zusammenhalt in der Stadt fehlen, könnte Tradition und Brauchtum nicht in ansprechender Weise gepflegt werden.

In den vergangenen Monaten kam es allerdings seitens der Wiesbadener Vereinswelt immer wieder zu Beschwerden bzgl. einer - aus Sicht der Vereine - zu restriktiven Genehmigungspraxis bei Veranstaltungen. Genannt werden die zunehmenden Auflagen für Veranstaltungen im Freien, gleichzeitig aber auch neue Reglementierungen bei Aktivitäten in geschlossenen Räumen. So seien inzwischen bei kleinen Veranstaltungen in Bürgerhäusern Bestuhlungspläne zu erbringen, die von Architekten aufgestellt werden müssten. Beklagt werden insbesondere die hohen und teilweise nicht einheitlichen Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. einen schriftlichen Bericht vorzulegen, welche Genehmigungspraxis sich in den vergangenen Monaten und Jahren aufgrund von Landes- und Bundesregelungen geändert hat, sofern es um Sicherheitsaspekte bei Veranstaltungen geht;
2. eine Checkliste zu entwickeln, um den Vereinen im Zuge von Genehmigungsverfahren bei der Anmeldung von Veranstaltungen (wie z. B. Baugenehmigungen, Brandschutz, u.v.w.) Unterstützung zu leisten;
3. durch einen Rundbrief in regelmäßigen Kontakt mit der Wiesbadener Vereinswelt zu treten, damit die Information über etwaige Veränderungen von Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei den antragstellenden Vereinen ankommt, um so Irritationen bei der Genehmigungspraxis vermeiden zu können;

4. zu prüfen, ob der vorliegende Personalbestand in den Genehmigungsbehörden ausreichend ist, um dem Beratungs- und Bearbeitungsbedarf der Vereine hinreichend Rechnung tragen zu können;
  5. zu prüfen, ob z. B. über Gebührenermäßigungen oder andere Dienstleistungen seitens der LHW weitere Entlastungen für die Vereine möglich sind.
- 

#### Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.07.2014

Der Antrag der CDU-SPD Koalition wird folgendermaßen geändert (Änderungen kursiv und unterstrichen):

Der Magistrat wird gebeten:

1. unverändert;
  2. eine Checkliste zu entwickeln, um den Vereinen und Initiativen im Zuge von Genehmigungsverfahren bei der Anmeldung von Veranstaltungen (wie z. B. Baugenehmigungen, Brandschutz, u. v. w.) Unterstützung zu leisten;
  3. durch einen Rundbrief in regelmäßigen Kontakt mit der Wiesbadener Vereinswelt und den Initiativen zu treten, damit die Information über etwaige Veränderungen von Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei den antragstellenden Vereinen und Initiativen ankommt, um so Irritationen bei der Genehmigungspraxis vermeiden zu können;
  4. zu prüfen, ob der vorliegende Personalbestand in den Genehmigungsbehörden ausreichend ist, um dem Beratungs- und Bearbeitungsbedarf der Vereine und Initiativen hinreichend Rechnung tragen zu können;
  5. zu prüfen ob z.B. über Gebührenermäßigungen oder andere Dienstleistungen seitens der LHW weitere Entlastungen für die Vereine und Initiativen möglich sind.
- 

#### Beschluss Nr. 0315

Der gemeinsame Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 09.07.2014 betr.

#### Unterstützung für Vereine bei Veranstaltungen

wird in der Fassung des Änderungsantrages von Bündnis 90/Die Grünen wie folgt angenommen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. einen schriftlichen Bericht vorzulegen, welche Genehmigungspraxis sich in den vergangenen Monaten und Jahren aufgrund von Landes- und Bundesregelungen geändert hat, sofern es um Sicherheitsaspekte bei Veranstaltungen geht;
2. eine Checkliste zu entwickeln, um den Vereinen und Initiativen im Zuge von Genehmigungsverfahren bei der Anmeldung von Veranstaltungen (wie z. B. Baugenehmigungen, Brandschutz, u.v.w.) Unterstützung zu leisten;
3. durch einen Rundbrief in regelmäßigen Kontakt mit der Wiesbadener Vereinswelt und den Initiativen zu treten, damit die Information über etwaige Veränderungen von Verord-

nungen, Richtlinien und Gesetzen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei den antragstellenden Vereinen und Initiativen ankommt, um so Irritationen bei der Genehmigungspraxis vermeiden zu können;

4. zu prüfen, ob der vorliegende Personalbestand in den Genehmigungsbehörden ausreichend ist, um dem Beratungs- und Bearbeitungsbedarf der Vereine und Initiativen hinreichend Rechnung tragen zu können;
5. zu prüfen, ob z. B. über Gebührenermäßigungen oder andere Dienstleistungen seitens der LHW weitere Entlastungen für die Vereine und Initiativen möglich sind.

---

Berichtstext des Dezernates VII in Abstimmung mit den Dezernaten I, II und IV

### Zu 1.

Vorab der detaillierten Darstellung kann folgendes festgestellt werden: Die Anforderungen an Planung und Durchführung von Veranstaltungen haben in den vergangenen Jahren, vor allem im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, deutlich zugenommen. Parallel hierzu wuchsen auch die Prüf- und Genehmigungsanforderungen an die behördlichen Stellen. Diese Entwicklung beschleunigte sich als Konsequenz aus der Love-Parade-Tragödie im Jahr 2010 in Duisburg nochmals. Der Dokumentationsaufwand ist signifikant gestiegen. Alle wesentlichen Aspekte der Veranstaltungsplanung, insbesondere geplante Sicherheitsvorkehrungen, müssen aktenkundig dokumentiert werden. Dies hat den Arbeitsaufwand sowohl für die Veranstalter als auch für die Genehmigungsbehörden erhöht. Um den Aufwand aber für alle Seiten erträglich zu halten, leisten die in das Genehmigungsverfahren eingebundenen Stellen umfangreiche Hilfestellung, wo immer dies möglich ist, z. B. durch Beratungsgespräche, durch Musterbestuhlung, usw.

Bei der Genehmigung von Veranstaltungen ist zu beachten, dass es in Hessen kein spezielles Gesetz gibt, welches das Verfahren alleine und abschließend regelt. Vielmehr sind bei der Prüfung und Genehmigung eine ganze Reihe von verschiedenen Rechtsbereichen und Fachlichkeiten betroffen, darunter der vorbeugende Brandschutz der Feuerwehr, das Gesundheitsamt einschließlich dem Koordinator des Rettungsdienstes, das Bauaufsichtsamt, das Umweltamt, das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz oder auch die Landespolizei, um nur einige Akteure zu nennen. Je nach Einzelfall der Veranstaltung sind bis zu 19 verschiedene Stellen mit der Prüfung einer Veranstaltung befasst.

Mit Beschluss des Magistrats Nr. 0854 vom 28. September 2004 wurde das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt als zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen unter freiem Himmel eingerichtet, damit für Veranstalter, Behörden sowie Dritte ein zentraler Ansprechpartner in diesen Verfahren besteht. Alle Anträge auf Genehmigung von Veranstaltungen sind demzufolge an das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt zu richten und werden dort anschließend mit den im Einzelfall zu beteiligenden Fachämtern koordiniert.

Je nach tangiertem Rechtsbereich werden durch die Fachämter die erforderlichen Genehmigungen erteilt und Anordnungen erlassen, beispielsweise für die Flächenvergabe durch das Grünflächenamt, für Sondernutzungen im öffentlichen Raum durch die Straßenverkehrsbehörde im Ordnungsamt, für Musikdarbietungen durch das Umweltamt oder für Bühnen, Zelte und Einzäunungen durch das Bauaufsichtsamt.

Ausnahmen bilden die Berufsfeuerwehr, der Koordinator des Rettungsdienstes sowie die Landespolizei, die mangels einer eigenständigen Rechtsgrundlage keine eigenen Verfügungen erlassen, sondern jeweils Stellungnahmen mit erforderlichen Auflagen für den Veranstalter

ter an das Veranstaltungsbüro abgeben. Dort werden die Auflagen aus den Stellungnahmen in gewerbe- oder ordnungsrechtliche Bescheide umgesetzt.

Demzufolge ist bei der Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl städtischer Fachämter, wie auch die Landespolizei bei der Genehmigung von Veranstaltungen beteiligt sind und dabei auch wesentliche Entscheidungen in eigener Zuständigkeit treffen.

Mit dem Wechsel von den Versammlungsstätten-Richtlinien zur Muster-Versammlungsstätten-Verordnung am 1. Oktober 2002 wurden erstmals weitergehende baurechtliche Vorgaben für Veranstaltungen gemacht, die im Freien vor mehr als 1.000 Zuschauern auf Szenenflächen stattfinden und deren Veranstaltungsgelände abgeschränkt oder eingezäunt sind.

In dieser neuen baurechtlichen Vorschrift wurden bereits Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern in Versammlungsstätten gefordert. Solche Konzepte wurden auch in Wiesbaden ab dem Jahr 2000 für verschiedene Veranstaltungen im Bereich des Kurhauses und im Kurpark erstellt und umgesetzt.

Für Veranstaltungen, die nicht nach der Muster-Versammlungsstätten-Verordnung zu beurteilen waren, wurden im Rahmen einer Risikobetrachtung für die einzelne Veranstaltung die Elemente aus der Bauvorschrift herangezogen, die einem vergleichbaren Risiko innerhalb einer Versammlungsstätte entsprachen (z. B. zulässige Personendichte je Quadratmeter Veranstaltungsfläche, Breite notwendiger Zugänge oder Ausgänge).

Nach den Vorfällen im Zusammenhang mit der Love-Parade in Duisburg im Jahr 2010 und der gerichtlichen Aufarbeitung der Genehmigungspraxis von Veranstaltungen mit sehr großen Besucherzahlen rückte die Thematik Veranstaltungssicherheit immer weiter in den Vordergrund.

Um hier mehr Klarheit für Genehmigungsbehörden und Veranstalter zu schaffen und den Begriff einer Großveranstaltung greifbar zu formulieren, hat das Hessische Innenministerium im September 2013 einen Leitfaden zur "Sicherheit bei Großveranstaltungen" herausgegeben.

In diesem Leitfaden werden Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, wie sie auch im übrigen Bundesgebiet als Standard definiert sind.

Als zentrales Element wird dabei die Gefährdungsbeurteilung als Grundlage des Sicherheitskonzeptes genannt, die einen für die jeweilige Veranstaltung zugeschnittenen Sicherheitslevel ermöglicht.

Mangels abstrakt genereller Handlungsvorschriften ist stets eine individuelle Gefahrenbeurteilung erforderlich. Aus der Gefahrenbeurteilung ergeben sich die im Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Die rechtlichen Grundlagen des gegenwärtigen Handelns der Gefahrenabwehrbehörden im Genehmigungsverfahren von Veranstaltungen, hier insbesondere unter dem Aspekt der Veranstaltungssicherheit, bestehen seit Jahren. Der Handlungskorridor wird gemäß der stetigen gesellschaftlichen Forderung nach mehr Sicherheit und neuen Erkenntnissen sowie Erfahrungen langsam angepasst.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen, dass nach der Tragödie bei der Love-Parade in Duisburg neben der inzwischen individuellen Betrachtung und Gefährdungsanalyse für eine Veranstaltung insbesondere der Aufwand an bürokratisiertem schriftlichen

Verfahren und der Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr möglicher Gefahren in erheblichem Maße gestiegen ist.

Bis zum Jahre 2010 wurden zwar auch Sicherheitsvorkehrungen für Veranstaltungen geplant, besprochen und umgesetzt, allerdings wurde dies nicht oder nur unzureichend schriftlich dokumentiert. Die Maßnahmen wurden regelmäßig mündlich besprochen und anschließend umgesetzt. Demzufolge bestanden die behördlichen Verwaltungsakten häufig nur aus dem Antrag und den entsprechenden Genehmigungen.

Mit dieser Praxis aus der Vergangenheit könnte jedoch im Schadenfalle nicht mehr nachvollzogen werden, ob Veranstalter oder Behörden erforderliche Sicherheitsvorkehrungen nicht geplant bzw. nicht richtig eingeschätzt oder umgesetzt haben und wer dafür die Verantwortung trägt.

Dies ist jedoch nicht mehr vertretbar. Seit 2010 ist es erforderlich, dass die geplanten Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens aktenkundig beschrieben werden müssen.

Diese Verfahrensweise ist zudem auch seit September 2013 durch den Leitfaden des Hessischen Innenministeriums vorgegeben.

Durch die Antragsunterlagen müssen die Gefahrenabwehrbehörden alle wesentlichen Informationen über Art und Umfang einer Veranstaltung erhalten. Dazu gehören zunächst allgemeine Angaben, z. B.

- Name/Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Zeitraum sowie ggf. Angaben zum Betreiber der Veranstaltungsstätte,
- Art der Veranstaltung (Konzert, Kerb, Tanzfest, Flohmarkt, o. a.),
- Veranstalter,
- Veranstaltungszeiten,
- Programmablauf der Veranstaltung mit Zeitplan/Zeiteinteilung und Informationen zu den Programmpunkten der Veranstaltung, (z. B. was, wo und wie ist der Programmpunkt geplant).

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen, bei Volksfesten, bei großen Straßenumzügen sowie bei Veranstaltungen, bei denen mit besonderen Gefahren gerechnet werden muss, ist zusätzlich die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich. Dies betrifft in Wiesbaden ca. 25 bis 30 Veranstaltungen jährlich.

Das Sicherheitskonzept beinhaltet neben der Veranstaltungsbeschreibung eine speziell auf die Veranstaltung bezogene Gefährdungsanalyse. Hier soll dargestellt werden, welche realistischen Gefahren bei der Veranstaltung auftreten können, z. B.

- medizinischer Notfall,
- Überfüllung,
- körperliche Auseinandersetzungen,
- Brand auf dem Veranstaltungsgelände, z. B. Bühne oder Stand,
- Unwetter,
- Blockierung von Verkehrs- oder Rettungswegen.

Im nächsten Schritt muss der Veranstalter in dem Sicherheitskonzept darlegen, welche Maßnahmen er zur Verhütung des Schadenseintritts dieser Gefahren geplant hat.

Das durch den Veranstalter erstellte Sicherheitskonzept wird durch die Gefahrenabwehrbehörden geprüft und mit dem Veranstalter gemeinsam besprochen. Sofern erforderlich, müssen Nachbesserungen vorgenommen werden.

Nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren ist festzustellen, dass es durchaus Auflagen durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachämter gab, die die Vereine und Initiativen zusätzlich belastet haben.

In den meisten Fällen waren jedoch die gestiegenen Anforderungen an das schriftliche Verfahren einschließlich der Erstellung von Antragsunterlagen, Sicherheitskonzepten, Plänen und Schaubildern die größte Belastung.

Das in 2012 in Kraft getretene Hessische Gaststättengesetz (HGastG) regelt in § 7 eine Datenübermittlungspflicht, nach der das Ordnungsamt der Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach der Hessischen Bauordnung (HBO) obliegenden Aufgaben alle Anträge für Veranstaltungen in Räumen und im Freien unverzüglich zu übermitteln hat.

Die von der Bauaufsichtsbehörde vorgenommene Prüfung übermittelter Veranstaltungsanträge führte in vielen Fällen zu dem Ergebnis, dass beantragte Veranstaltungen nicht im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften standen.

In den meisten dieser Fälle war es in der Vergangenheit dennoch möglich, durch bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren oder mit Hilfe von veranstaltungsbezogenen Einzelverfügungen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltungen zu schaffen.

Dies setzt allerdings voraus, dass, die Veranstalter Veranstaltungsanträge nicht erst wenige Tage vor der geplanten Veranstaltung dem Ordnungsamt vorlegen, der Veranstaltungsort zur Durchführung der geplanten Veranstaltung grundsätzlich bauordnungsrechtlich geeignet ist und notwendig werdende Bauvorlagen für ein erforderliches Baugenehmigungsverfahren von hierfür qualifizierten bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern aufgestellt werden.

## Zu 2.

Unter der Federführung des Veranstaltungsbüros im Ordnungsamt haben die Gefahrenabwehrbehörden in der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Checkliste für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erarbeitet.

Ein Sicherheitskonzept ist erforderlich

- bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen,
- bei Einzäunung des Veranstaltungsgeländes,
- bei Volksfesten,
- bei großen Straßenumzügen wie etwa dem Fastnachtsumzug.

Darüber hinaus kann ein Sicherheitskonzept aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlich werden.

Die Erstellung einer weiteren Checkliste für alle übrigen Veranstaltungen ist praktisch nicht möglich, da in Wiesbaden jährlich weit mehr als 1.000 Veranstaltungen stattfinden, die nach Art, Ablauf und Umfang völlig unterschiedlich sind. So gibt es alleine bei den Veranstaltungen im Freien zahlreiche unterschiedliche Formate, beispielsweise

- Sportveranstaltungen im gesamten Stadtgebiet, z. B. Ironman,
- Kerben auf speziellen Festgeländen,
- Veranstaltungen in der Innenstadt,
- Veranstaltungen im Außenbereich und in Naturschutzgebieten,
- Veranstaltungen am Wasser, darunter das Schiersteiner Hafenfest,
- Veranstaltungen mit und ohne Musikdarbietung,
- Veranstaltungen mit Aufbauten wie Bühnen, Zelten oder Tribünen,
- Public Viewing Veranstaltungen, für die es nochmals besondere Anforderungen seitens der Landespolizei gibt,
- Ausstellungen,
- Märkte und Messen.

Dazu kommen noch zahlreiche Veranstaltungen in Räumen, darunter

- Musikveranstaltungen,
- Kerbe- und Fastnachtsveranstaltungen,
- Kunstausstellungen,
- Pflanzen- und Kakteenausstellungen,
- Tierzüchteraussstellungen.

Für die Vielzahl der sehr unterschiedlichen Veranstaltungen ist es schlichtweg unmöglich, alle zu erledigenden Aufgaben und Fragen der Veranstalter in einer Checkliste abzubilden. Der Umfang einer solchen Checkliste mit Hinweisen aus allen Rechtsgebieten käme praktisch dem Leitfaden des Hessischen Innenministeriums gleich.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt darüber hinaus sehr deutlich, dass die Veranstalter mit dem zunehmenden Verwaltungsaufwand eher überfordert sind. Es ist daher nicht zielführend, weitere und umfangreiche Ratgeber, Leitfäden und Checklisten zur Verfügung zu stellen.

Vielmehr kann nur eine sinnvolle Lösung sein, den in den Vereinen und Initiativen verantwortlichen Personen eine für ihre Veranstaltung maßgeschneiderte Einzelfallberatung anzubieten, die primär im Veranstaltungsbüro des Ordnungsamtes geleistet wird.

Damit diese Beratungsleistung aber auch tatsächlich erbracht werden kann, wurde das Veranstaltungsbüro durch eine interne Umorganisation im Ordnungsamt von einer auf drei Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes personell verstärkt.

Diese Maßnahme hat bereits nach kurzer Zeit zu deutlichen Verbesserungen für die Antragsteller geführt. Durch die Mitarbeiterinnen im Veranstaltungsbüro wird die im Einzelfall erforderliche Beratung und Unterstützung geleistet. So werden dort inzwischen Pläne mit Veranstaltern gemeinsam ausgearbeitet, Karten und Bilder aus dem Internet ausgedruckt sowie Unterstützung bei der Erstellung von schriftlichen Konzepten geleistet.

Darüber hinaus steht das Veranstaltungsbüro allen Antragstellern mit Rat und Tat zur Seite. Bei der Vereinbarung von Besprechungsterminen werden dabei selbstverständlich auch die Interessen der ehrenamtlich tätigen Personen berücksichtigt und nicht selten nimmt das Veranstaltungsbüro auf Wunsch der Veranstalter an Abendterminen in den Vereinen und Initiativen teil, so beispielsweise bei Besprechungen der IG Kerben oder auch an Zugteilerbesprechungen vor Fastnacht.

Eine Vielzahl von positiven Rückmeldungen aus der Vereinswelt bestätigen diese Verbesserungen.

Hinzu kommt, dass auch die anderen Gefahrenabwehrbehörden die Beratungsleistung, insbesondere für Vereine und Initiativen, deutlich erhöht haben. So werden mittlerweile sowohl durch die Berufsfeuerwehr als auch durch das Gesundheitsamt und die Landespolizei nicht mehr lediglich Anforderungen an den Veranstalter gestellt, sondern es wird gleichzeitig Hilfestellung dabei geleistet, wie diese Anforderungen schriftlich und praktisch umgesetzt werden können. So wird den Vereinen und Initiativen bei Bedarf umfangreiche Unterstützung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten angeboten.

Soweit bauordnungsrechtliche Gründe Veranstaltungen entgegenstehen, unterrichtet das Bauaufsichtsamt die Veranstalter nach Zugang des Veranstaltungsantrags unmittelbar.

Gleichzeitig wird eine Beratung innerhalb der Sprechzeiten des Bauaufsichtsamtes oder nach Vereinbarung angeboten. Soweit erforderlich, werden auch Beratungen vor Ort unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, insbesondere der Feuerwehr, durchgeführt.

Mit den beschriebenen Maßnahmen können die Anforderungen des Gesetzgebers an die Sicherheit bei Veranstaltungen eingehalten werden, ohne die Veranstalter zu überfordern.

Ein ganz wesentlicher Aspekt ist außerdem, dass es sich bei der weit überwiegenden Anzahl der Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden um wiederkehrende Veranstaltungen handelt.

Zwischenzeitlich liegen aufgrund der beschriebenen Unterstützung durch die Gefahrenabwehrbehörden für alle Traditionsveranstaltungen in Wiesbaden Sicherheitskonzepte auf dem erforderlichen Niveau vor. Diese Konzepte eignen sich hervorragend als Grundlage für die Veranstaltungen in den Folgejahren, so dass regelmäßig nur noch Aktualisierungen und kleinere Anpassungen erforderlich werden.

### Zu 3.

Bereits in der Vergangenheit wurden die Veranstalter und insbesondere die Vereinsringe durch Informationsveranstaltungen sowie durch schriftliche Mitteilungen unter Beteiligung der Ortsbeiräte informiert, wenn gesetzliche oder verfahrenstechnische Veränderungen Auswirkungen auf das Veranstaltungswesen hatten.

Allerdings zeigte sich in der Praxis, dass Gespräche mit den Verantwortlichen wesentlich erfolgreicher und zielführender sind als die Versendung von Rundschreiben.

Für einen regelmäßigen Rundbrief mangelt es zudem an neuen und wichtigen allgemeingültigen Informationen, die regelmäßig zu verbreiten wären.

Demzufolge werden die Wiesbadener Vereine und Initiativen auch zukünftig über wichtige Änderungen durch Informationsveranstaltungen und Gespräche informiert. Bei Bedarf können selbstverständlich auch schriftliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

### Zu 4.

Die Beratung der Antragsteller sowie die Koordination des gesamten Antrags- und Genehmigungsverfahrens einschließlich der Durchführung und Organisation von Ämterrunden, Ortsterminen, Abnahmen und Nachbesprechungen sowie der Protokollführung erfolgen durch das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt.

Gegebenenfalls notwendig werdende bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren und Abnahmen werden vom Bauaufsichtsamt in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass mit dem Beschluss des Magistrats Nr. 0854 vom 28. September 2004 das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt eingerichtet und diesem gleichzeitig nach dem Prinzip der „one-stop-agency“ die Aufgabe als zentrale Koordinie-

rungsstelle für Veranstaltungen unter freiem Himmel übertragen wurde, allerdings das Ordnungsamt hierfür bislang weder eine Personal- noch eine Budgetzusetzung erhalten hat.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Veranstaltungsbüro mit derzeit drei Vollzeitstellen im gehobenen Dienst wurde durch interne Organisationsmaßnahmen im Ordnungsamt ermöglicht. Die Personalsituation ist nach einer erneuten amtsinternen Umorganisation zugunsten des Veranstaltungsbüros ausreichend bemessen. Sofern weitere personalintensive Aufgaben hinzukommen, könnte dies nicht mehr durch Umschichtungen im Ordnungsamt geleistet werden.

Dezernat II/Amt 37 berichtet, dass in der Brandschutzdienststelle gegenwärtig ein massiver Bearbeitungsstau besteht. Zur Bearbeitung von Stellungnahmen und Anfragen sowie der Begleitung und Abnahme von Veranstaltungen ist zurzeit insgesamt eine halbe Stelle vorgesehen. Basierend auf einer 2015 durchgeführten Auswertung der benötigten Stundenanzahl für die Bearbeitung von ca. 1.500 Veranstaltungen im Jahr ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von einer Stelle (Vollzeit im Sondereinsatzdienst) im Bereich des Sachgebietes 370320. Dieser zusätzliche Personalbedarf ergibt sich zum einen durch die in den letzten Jahren stetig gestiegene Anzahl der Antragsverfahren sowie durch den zunehmenden Aufwand durch Sichtung, Kontrolle der Abteilungsleitung und insbesondere durch zahlreiche interne und externe Abstimmungsgespräche zwischen den städtischen Ämtern.

Dezernat II/Amt 36 teilt mit, dass das Umweltamt derzeit Vereine und Initiativen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen berät. Nach interner Festlegung hat die Unterstützung von Vereinen und Initiativen im Umweltamt eine hohe Priorität. Aus manchen Beschwerden, die das Umweltamt erreichen, kann man jedoch ableiten, dass die Zufriedenheit noch nicht so hoch ist wie gewünscht. Insbesondere besteht hoher Kommunikationsbedarf bei Anträgen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht genehmigungsfähig sind. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die das behördliche Handeln leiten, sind häufig komplex und nicht einfach zu vermitteln.

Ein Beispiel ist die neue Fassung der LAI-Freizeitlärmrichtlinie, die 2015 von der Umweltministerkonferenz verabschiedet wurde. Eine wesentliche Änderung betrifft die Beurteilung von seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz. Darunter fallen zum großen Teil die Veranstaltungen von Vereinen und Initiativen. Das Umweltamt hat durch die neue LAI-Freizeitlärmrichtlinie einen höheren Aufwand für die Beratung der Antragsteller, die Prüfung des Antrages und die Bearbeitung der immissionschutzrechtlichen Anordnung.

Hinzu kommt, dass die Bürgerinnen und Bürger die hoheitlichen Funktionen und Abläufe (Verwaltungsverfahren, Verwaltungsakte etc.) vermehrt nicht kennen oder nicht akzeptieren wollen („überflüssige Bürokratie“). Der Ermessensspielraum der Verwaltung bei einzelnen Vorgängen wird regelmäßig höher eingeschätzt und gefordert, als er tatsächlich ist. Diese Unkenntnisse zu beseitigen ist nur durch eine intensive Wissensvermittlung und persönliche Zuwendung möglich, die einen hohen personellen Aufwand erfordert.

Dezernat IV/Amt 63 hat mitgeteilt, dass - sofern es sich um den Arbeitsaufwand für einen Bauantrag mit Bauberatung und Prüfung handelt - das Bauaufsichtsamt personell hinreichend ausgestattet ist.

Der Mehrbedarf an Arbeit für das Bauaufsichtsamt ergibt sich aus der das übliche Maß übersteigenden Beratungs- und Überzeugungsarbeit, die erforderlich ist, um Veranstalter von der Notwendigkeit einer Antragstellung und dem Erfordernis der Einschätzung eines bauvorlageberechtigten Architekten zu überzeugen.

Da zwischen den Benachrichtigungen vom Veranstaltungsbüro beim Bauaufsichtsamt und einer eventuell erforderlichen Antragstellung bis zum Stattfinden einer Veranstaltung nur eine kurze Reaktionszeit vorhanden ist, erhöht sich der Druck auf die Mitarbeiter als auch auf die Betreiber der Veranstaltung, um den bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Aus dem Dezernat VI/Amt 53 wurde zu dieser Frage berichtet, dass das Gesundheitsamt durch das Sachgebiet 530230 "Rettungswesen/Medizinische Gefahrenabwehr" regelmäßig fachliche Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen erstellt.

Da hierfür im Rahmen der Rettungsdienstträgerschaft auf der gesetzlichen Grundlage des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) keine Personalressourcen vorgesehen sind, werden mit der Bearbeitung der Stellungnahmen zur Vorhaltung sanitätsdienstlicher Maßnahmen die personellen Kapazitäten regelmäßig überschritten.

Eine weitere Unterstützung der antragstellenden Vereine und Organisationen, die in der Regel in Form von Informationsveranstaltungen bzw. individueller Beratungen und Sicherheitsbesprechungen stattfinden, ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Gesundheitsamt nicht leistbar.

#### Zu 5.

Die städtischen Dienststellen sind dazu verpflichtet, die durch die jeweiligen Verwaltungskosten- und Gebührenordnungen oder Satzungen festgelegten Gebühren auch tatsächlich zu erheben.

Dementsprechend kann die Verwaltung für Tätigkeiten, für die durch Rechtsnorm eine Gebührenerhebung vorgesehen ist, nicht freiwillig auf diese Einnahmen verzichten.

Um hier die Wiesbadener Vereine, Interessengruppen, Kerbegesellschaften usw. als nicht-kommerzielle Veranstalter aktiv dabei zu unterstützen, die geforderte Veranstaltungssicherheit herzustellen, wurden von Dezernat I vier Kisten mit einer Funkausstattung, Megaphonen für Durchsagen sowie Kennzeichnungswesten für Veranstalter und Ordnungskräfte beschafft.

Der Inhalt der Kisten ermöglicht, dass maximal vier kleinere Veranstaltungen, zwei mittlere Veranstaltungen oder eine große Veranstaltung ausgerüstet werden können. Es stehen 20 Funkgeräte mit Ladestation, 28 Funktionswesten und 4 Megaphone zu Verfügung.

Die Kisten werden vom Ordnungsamt - Veranstaltungsbüro - verwaltet und ausgegeben. Die technische Unterhaltung wie Wartung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden durch die Feuerwehr sichergestellt.

Außerdem unterstützen die Gefahrenabwehrbehörden durch intensive und einzelfallbezogene Beratungen und helfen auch bei der Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich die Unterstützung für Vereine und Initiativen bei Veranstaltungen in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Gleichwohl verbleiben bei den Veranstaltern zahlreiche Aufgaben und Verantwortlichkeiten, welche nicht von den Behörden übernommen werden können.

